

Antrag auf Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen (z.B. Gießwasser)

durch Einbau eines privaten Wasserzählers („Gießwasserzähler“) für die Absetzung von Gießwasser gemäß § 11 der BGS-EWS



Stadt Höchststadt a. d. Aisch
Steueramt, Verbrauchsgebühren
Marktplatz 5
91315 Höchststadt a. d. Aisch

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen	
Angaben zum Antragsteller (Grundstückseigentümer)	
Name, Vorname oder Firma	
Straße HsNr, PLZ und Ort	
Telefonisch erreichbar unter	
Angaben zum Objekt (Gebäude/Grundstück) / betroffenes Grundstück in 91315 Höchststadt a. d. Aisch	
Objekt (Straße / Hausnummer)	
Adressnr. / Objektnr. (s. Bescheid)	
Es wird gemäß den auf der Seite 2 aufgeführten Bestimmungen beantragt, das auf dem obigen Grundstück zur Bewässerung von Gartenflächen verbrauchte Leitungswasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abzuziehen. Zum Nachweis dieses Verbrauchs wird an zugänglicher und frostsicherer Stelle ein gesonderter geeichter Zähler fest installiert. Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler <u>nur zur Gartenbewässerung</u> bestimmtes Wasser bezogen werden darf und ein Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann. Für die Kosten dieser Messeinrichtung muss satzungsgemäß der Grundstückseigentümer aufkommen.	

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Vom Installateur auszufüllen	
Anschrift des Installateurs	
Firma	
Name der Fachkraft	
Straße HsNr, PLZ und Ort	

Angaben zum Zähler				
Einbaudatum	<input type="checkbox"/> Verplombung	Zähler geeicht bis	Zählernummer (neuer Zähler)	Einbaustand in m ³
Zusätzliche Angabe bei Austausch eines bereits gemeldeten Gartenwasserzählers:				
Ausbaustand in m ³		Zählernummer (alter Zähler)		
Die Zähleranlage wurde nach den Vorgaben der Satzung und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1988 (TRWI), erstellt bzw. geändert. Der Zähler ist geeicht und misst nur das für die Gartenbewässerung aus der Gartenleitung bezogene Wasser. Der Zähler wurde gemäß den Vorgaben der Satzung verplombt.				

Firmenstempel

Datum

Unterschrift des Installateurs

Erläuterungen zur Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen (zum Beispiel für Gießwasser)

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch berechnet die Schmutzwassergebühr gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassers zzgl. ggf. aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. (§11 Abs. 2 und 3 BGS-EWS)

Der geeichte Wasserzähler ist vom Antragsteller **durch einen Installateur auf eigene Kosten an zugänglicher, frostsicherer Stelle, fest** in die Gartenleitung **einzubauen**. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser nur zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen und den Zähler entsprechend mit einer Plombe zu versehen.

Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Für den Nachweis sind **nur geeichte Zähler** zulässig. Bitte beachten Sie die Eichfrist Ihres Gartenwasserzählers. Für die fristgerechte Eichung (6 Jahre) sind Sie selbst verantwortlich. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Vergünstigung gewährt werden. Der Zählertausch ist anschließend bei der Stadt Höchststadt a. d. Aisch mit Zählernummern (alt und neu), Austauschdatum, Ausbau- bzw. Einbaustand, Details über den neuen Zähler wie Eichfrist und Verplombung anzuzeigen.

Über den Gießwasserzähler darf nur Wasser gemessen werden, das nicht in die städtische Kanalisation gelangt. So ist zum Beispiel die Befüllung von Schwimmbecken, deren Entleerung in die städtische Kanalisation erfolgt, nicht zulässig. (Hinweis: Schwimmbecken müssen in die städtische Entwässerungseinrichtung entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb **nicht** von der Schmutzwassergebühr ausgenommen werden.)

Der Zählerstand des Gießwasserzählers wird im Rahmen der Jahresablesung separat angefordert. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während einer Ableseperiode kein Wasser vergossen wurde. Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, entfällt die Vergünstigung.

Die Mitarbeiter der städtischen Wasserversorgung sind berechtigt, den Zustand des privaten Wasserzählers sowie den Zählerstand zu überprüfen.

Abwasser aus einer Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisterne, Brunnen), das als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine) verwendet wird, ist Abwasser im Sinne der Entwässerungssatzung und damit kanalgebührenpflichtig. Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung durch geeichte Zähler erforderlich. (separater Vordruck)

Weitere Auskünfte zum Thema Gartenwasser erteilt
das Steueramt der Stadt Höchststadt a. d. Aisch

Datenschutzhinweis:

Die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ausschließlich für den genannten Zweck verarbeitet. Sie können diesen Antrag jederzeit schriftlich bei der Stadt Höchststadt a. d. Aisch widerrufen. Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die Stadt Höchststadt a. d. Aisch und der Datenschutzbeauftragte bei der Stadt Höchststadt a. d. Aisch unter datenschutz@hoechststadt.de gerne zur Verfügung.